

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE
im Stadtrat Erfurt
Herr Bärwolff
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Anfrage nach § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung DS 2652/16 Entzug der Arbeitserlaubnis für Asylbewerber*innen im Härtefallverfahren (öffentlich)

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Bärwolff,

Erfurt,

bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis nach § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr.

Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seine Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungskreis betreffen.
Dies ist hier nicht der Fall.

Vor diesem Hintergrund habe ich ihnen das Folgende mitzuteilen.

1. *"Welche rechtliche Grundlage sieht die Stadtverwaltung für den Entzug der Arbeitserlaubnis für Asylbewerber*innen, die sich an die Härtefallkommission wenden?"*

Dass sich eine Person an die Härtefallkommission wendet wird nicht als Grund für den Entzug einer Arbeitserlaubnis gesehen.

2. *"Wie beurteilt die Migrations- und Integrationsbeauftragte der Stadt Erfurt dieses Vorgehen?"*

Die stellv. Migrations- und Integrationsbeauftragte der Stadt Erfurt schließt sich der Einschätzung des TMMJV an.

Seite 1 von 2

3. *"Wie vielen Asylbewerber*innen wurden im Nachgang des neuen Integrationsgesetzes bereits die Arbeitserlaubnis entzogen, wird dieses nach der Klarstellung durch das TMMJV wieder erteilt und wie begründet die Stadtverwaltung ihre Rechtsposition?"*

Bisher wurde keinem ausreisepflichtigen Ausländer die Arbeitserlaubnis entzogen.

Mit freundlichen Grüßen

Bausewein